

**Entscheidung**  
**des Beschwerdeausschusses 1**  
**in der Beschwerdesache 1098/24/1-BA**

**Beschwerdeführer:**

**Beschwerdegegner:**

**Ergebnis:** Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffer  
2

**Datum des Beschlusses:**  
18.03.2025

**Mitwirkende Mitglieder:**

**A. Zusammenfassung des Sachverhalts**

I. Eine Lokalzeitung berichtet am 01.12.2024 online und in der gedruckten Zeitung in Beiträgen mit der Überschrift „Kreis [Name Kreis] sieht sich kurz vor Zahlungsunfähigkeit“ über die Finanzlage des genannten Kreises. Dem Bericht zufolge musste der Kreisausschuss in einer Eilentscheidung zusätzliche 5,8 Millionen Euro für Sozialausgaben absegnen. Erst im Oktober habe der Kreistag der Verwaltung für Jugendhilfe 4,2 Millionen Euro überplanmäßig zur Verfügung gestellt. Einen Monat später habe das Geld der Sozialverwaltung mit 370-Millionen-Euro-Etat erneut nicht gereicht und die 5,8 Millionen Extraausgaben seien beantragt worden. Dazu schreibt die Zeitung:

*„Weil sich die Behörde um Landrat [Name Landrat] nach eigenen Angaben kurz vor der Zahlungsunfähigkeit sah, ließ sich die Verwaltung die nächsten 5,8 Millionen Euro extra diesmal vom Kreisausschuss in einer Eilentscheidung absegnen. Das hatte aus Sicht des Verwaltungsvorstands zusätzlich den Vorteil, dass der interne Zirkel nicht öffentlich tagt. Missliebige Debatten über Gründe des immer schneller durch die öffentlichen Hände rieselnden Geldes waren also nicht zu befürchten.“*

Das Millionengrab sei jedoch nicht unbemerkt geblieben, weil ein Abgeordneter die Beschlussfassung zulässigerweise öffentlich gemacht habe. Nur ob und wie die Fraktionen das „Armutzeugnis der Haushaltsführung“ diskutiert hatten, habe nicht dargestellt werden

dürfen. Nach Einschätzung der Zeitung bergen die Mehrkosten im Sozial- und Jugendbereich erheblichen Sprengstoff für die kommunalen Haushalte. Der Etatentwurf des Landkreises für 2025 sei unter den finanziell strapazierten Mitgliedsgemeinden wegen der geforderten Höhe der Kreisumlage äußerst umstritten.

Nach Veröffentlichung des Artikels postet die Kreisverwaltung einen Faktencheck auf Facebook. Dort steht unter anderem ein Zitat des Landrats: „Zahlungsunfähigkeit stand niemals zur Debatte!“. Weiter wird erklärt, dass zur Deckung der Mehrausgaben im Sozialbereich Geld aus Bereichen mit weniger Ausgaben als erwartet herangezogen wurden. Die Zeitung veröffentlicht daraufhin erst einen und dann noch einen Nachklapp. In beiden Texten zieht die Zeitung erneut die Position des Landkreises in Zweifel und berichtet außerdem über einen Eilantrag gegen den Beschluss, der beim Landgericht der Kreisstadt eingegangen sein soll. Antragsteller soll der Abgeordnete sein, der den Beschluss an die Zeitung durchgestochen haben soll.

II. Zwei Beschwerdeführende beschwerten sich über den Artikel, einer davon der Landrat in Vertretung für den Landkreis, der andere ein Kreistagsmitglied. Der Landrat moniert einen Verstoß gegen Ziffer 2 des Pressekodex. Dass der Landkreis nach eigener Aussage im November kurz vor der Zahlungsunfähigkeit gestanden habe, sei falsch. Der Autor habe für seine Recherche nur eine Quelle herangezogen. In der Pressestelle des Landkreises habe er nicht gefragt und damit nicht, wie vom Pressekodex verlangt, die Informationen mit den Umständen gebotener Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt geprüft. Eine solche falsche Berichterstattung diffamiere den Landkreis und führe zu unnötiger Verunsicherung bei den Bürgerinnen und Bürgern sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltung.

Der zweite Beschwerdeführer moniert Verstöße gegen die Ziffern 1 und 2 des Pressekodex. Die Zahlungsfähigkeit des Landkreises sei zum Zeitpunkt der Beschlussfassung zu den erhöhten Sozialausgaben vollständig gewährleistet gewesen. Die von der Verwaltung vorgetragene Zahlungsunfähigkeit habe lediglich den Teilhaushalt, aus dem die Sozialabgaben gedeckt werden mussten, betroffen. Es hätten also finanzielle Mittel aus einem anderen Teilhaushalt herangezogen werden müssen. Die Fehleinschätzung des Abgeordneten sei offensichtlich von dem Redakteur nicht hinterfragt worden.

III. Für die Zeitung nimmt der Autor des Textes Stellung. Er schreibt, der bemängelte Beitrag sei inhaltlich richtig. Er sei in der Berichterstattung seiner Sorgfaltspflicht vollumfänglich nachgekommen. Die Berichterstattung fuße auf einer offiziellen Vorlage der Kreisverwaltung. Die anhängende Vorlage aus dem Stab des Landrats an den Kreisausschuss habe als behördliches Dokument Beweischarakter. Im Sachverhalt der Vorlage heiße es wörtlich: „Entscheidung des Kreisausschusses mit Eilbedürftigkeit § 89 Satz 1 NkomVG ist aufgrund von fehlenden finanziellen Mitteln und drohender Zahlungsunfähigkeit gegeben.“

Diese Aussage der Kreisverwaltung unter der Leitung des Landrats sei verbindlich. Damit sei auch diese Behauptung aus der Beschwerde widerlegt: „Die folgende Passage ‚Weil sich die Behörde um Landrat [Name Landrat] nach eigenen Angaben kurz vor der Zahlungsunfähigkeit sah...‘ ist schlichtweg falsch.“ Der in der Beschwerde stark angegriffene Begriff „Zahlungsunfähigkeit“ sei die Wortwahl des Landkreises selbst.

Der Autor sehe ein, dass es besser gewesen wäre, den Landrat vor Veröffentlichung zu befragen und um eine Einordnung beziehungsweise Begründung für das Papier zu bitten. Insbesondere, da es um eine Sachinformation für die Leser gehe, und nicht um Kritik an der Person des Landrats. Gerade weil der Begriff „Zahlungsunfähigkeit“ erkennbar Brisanz berge, könne er die Haltung des Landrats nachvollziehen.

Dennoch sei festzuhalten: Er, der Autor, stelle an keiner Stelle die Behauptung auf, dass der Landkreis zahlungsunfähig sei. Es sei der Landkreis, der diese Argumentation wähle, um

weitreichende politische Einschränkungen zu begründen: Eine Eilentscheidung über die Ausgaben im Kreisausschuss bedeute, das Haushaltsprivileg des Kreistags zu übergehen und zugleich eine öffentliche Debatte über die Mittelverwendung auszuschließen.

Zu dem in der Beschwerde angeführten Sorgfalts-Anspruch des Pressekodex sei also festzustellen: Der Autor habe die behördliche Vorlage mit Beweischarakter wahrheitsgetreu wiedergegeben. Und ja: Es ginge nicht um Rechthaberei, sondern darum, seine Position in dem vor dem Presserat ausgetragenen Dissens zu begründen. Nichts liege dem Autor ferner, als in Beiträgen falsche Behauptungen aufzustellen. Deswegen habe es ihn auch persönlich geärgert, dass der Landrat in dem seiner Beschwerde beigefügten Social-Media-Posting in der Überschrift das Gegenteil seiner eigenen Vorlage behauptete.

Der Autor berichtet, dass er in diesem Zusammenhang unmittelbar das Gespräch mit dem Landrat gesucht habe. Eine Verbindung oder ein Rückruf durch die ihm vorliegenden persönlichen Mobilfunknummern [...] seien aber nicht zustande gekommen.

Auch seine Bitte an den Kreisvorsitzenden der Partei des Landrats, eine Rücksprache mit seinem engen politischen Verbündeten dem Landrat zu vermitteln, sei erfolglos geblieben. Der weitere Inhalt des Faktenchecks zum grundsätzlichen Wesen überplanmäßiger Ausgaben stehe nicht im Widerspruch zur Berichterstattung und sei unstrittig.

Hierzu gehe insbesondere einer der Beschwerdeführer ins Detail: „Die von der Verwaltung vorgetragene Zahlungsunfähigkeit (sic!) betraf lediglich den Teilhaushalt, aus dem die Sozialabgaben gedeckt werden mussten.“ Genau zu diesem Sachverhalt erläutere der Beitrag die Mittelverwendung im Sozialetat. Zum Einwand des Beschwerdeführers betreffs der Mittelherkunft sei festzustellen: Die Aufschlüsselung zur Finanzierung der überplanmäßigen Ausgabe habe der Autor in dem Beitrag nicht dargestellt. Die Behauptung des Beschwerdeführers, „aus einem anderen Teilhaushalt“ könnten Mittel herangezogen werden, sei nicht eindeutig. Der gesamte Kreisetat 2024 habe von vornherein ein Defizit von rund 13 Millionen Euro aufgewiesen. Zudem habe der Kreistag bereits in seiner Oktober-Sitzung überplanmäßige Ausgaben von 1,8 Millionen im Fachbereich 5 (Soziales) und im Fachbereich 4 (Jugend) genehmigen müssen.

## **B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses**

Der Beschwerdeausschuss erkennt in dem Beitrag eine Verletzung der Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 des Pressekodex. Die Zeitung hat es entgegen der Sorgfaltspflicht unterlassen, dem Landkreis hinsichtlich der in der Entscheidungsvorlage erwähnten „drohenden Zahlungsunfähigkeit“ Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

## **C. Ergebnis**

Aufgrund des Verstoßes gegen die Ziffer 2 des Pressekodex erteilt der Beschwerdeausschuss der Redaktion gemäß § 12 Beschwerdeordnung einen Hinweis.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

#### Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>